

Herbstdüngung zu Winterraps und verpflichtender Zwischenfruchtanbau

Regelungen auf roten und gelben Flächen – was gilt es im Herbst 2021 zu beachten?

Autoren:

Alexander Kavka, Robert Knöferl, Maria Brandl

Institut für Agrarökologie – Düngung, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Freising

Beitrag im Bayerischen Landwirtschaftlichen Wochenblatt, Ausgabe 28/2021, S. 28 - 29

Der vorsorgende Grundwasserschutz ist eines der bedeutendsten Ziele der Düngeverordnung (DüV). In roten Gebieten sind deshalb besondere Anforderungen an die Düngung zu beachten, um Nitratverlagerungen ins Grundwasser vorzubeugen. Die ergänzenden Auflagen wurden mit der Ausführungsverordnung (AVDüV) erlassen.

Sperrfristen

Wesentlicher Bestandteil der zusätzlichen Vorgaben ist die Beschränkung der Stickstoffdüngung nach der Ernte der Hauptfrucht durch die Ausweitung der Sperrfristen.

Abbildung 1 gibt hierzu einen Überblick:

Ausbringverbot		Sperrfrist nicht rote Fläche	Sperrfristen rote Fläche	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.					
Dünger mit wesentlichem Stickstoffgehalt außer Festmist von Huf- und Klauentieren und Kompost	Acker grundsätzlich	nach Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31.01.	nach Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31.01.										
	Ausnahme Acker	Zwischenfrucht ohne Futternutzung* (Aussaart bis 15.09.)	bis einschließlich 01.10. 30 kg NH ₄ ⁺ / 60 kg N erlaubt	keine Düngung	Ausbringverbot								
		Zwischenfrucht mit Futternutzung* (Aussaart bis 15.09.)		bis einschließlich 01.10. 30 kg NH ₄ ⁺ / 60 kg N erlaubt									
		W-Raps		wenn N _{min} < 45 kg/ha sind bis inkl. 01.10. 30 kg NH ₄ ⁺ / 60 kg N erlaubt									
		W-Gerste nach Getreidevorfrucht (Aussaart bis 01.10.)		keine Düngung									
	Mehnjähriger Feldfutterbau (Aussaart bis 15. Mai)	01.11. – 31.01. max. 80 kg N/ha ab 01.09. bis Sperrfristbeginn (inkl. Düngung nach letztem Schnitt)	01.10. – 31.01. max. 60 kg N/ha ab 01.09. bis Sperrfristbeginn (inkl. Düngung nach letztem Schnitt)										
	Grünland												
Gemüse	02.12. – 31.01.	02.12. – 31.01.											
Festmist von Huf- und Klauentieren & Kompost	alle Flächen	01.12. – 15.01.	01.11. – 31.01. bei Zwischenfrucht ohne Futternutzung max. 120 N/ha bis Sperrfristbeginn										
Dünger mit wesentlichem Phosphatgehalt	alle Flächen	01.12. – 15.01.	01.12. – 15.01.										

* Futternutzung ≠ Verwertung in der Biogasanlage

(Stand: 12.07.2021)

Abbildung 1: Sperrfristen auf roten und nicht roten Flächen

Herbstdüngung zu Winterraps

Winterraps darf im Sommer/Herbst in roten Gebieten nur dann gedüngt werden, wenn im Boden nicht mehr als 45 Kilogramm verfügbarer Stickstoff je Hektar vorhanden sind. Der Nachweis erfolgt durch eine eigene Bodenprobe; es reicht hierbei eine Probe pro Bewirtschaftungseinheit aus. Für die Abgrenzung der Bewirtschaftungseinheit ist in diesem Fall ausschließlich die Vorkultur relevant. Im Sinne dieser Regelung zählen alle Getreidearten als eine Vorkultur; ebenso können alle Leguminosenarten als eine Vorkultur betrachtet werden. Da in den meisten Fällen Getreide vor Winterraps steht, wird demzufolge zu meist eine Probe pro Betrieb ausreichen. Bei Winterraps ist im Sommer bei N_{\min} eine Probenahmetiefe von 60 cm festgelegt, bei EUF wie gewohnt 30 cm.

Aktuelle Bodenuntersuchungen der LfL vor der Ernte bestätigen, dass bei den diesjährigen Bedingungen im Vegetationsverlauf, in allen Regierungsbezirken nur noch sehr wenig verfügbarer Stickstoff im Boden vorhanden ist. Aufgrund der weiter anhaltenden Niederschläge und der damit verbundenen Ernteverzögerung gestaltet sich zudem die Bodenuntersuchung nach der Ernte immer schwieriger. Deshalb dürfen in diesem Jahr ausnahmsweise alternativ zu einer eigenen Bodenuntersuchung auch die von der LfL ermittelten Werte herangezogen werden (siehe Tabelle 1). Da die Werte außer nach Gemüse, Körnerleguminosen, Feldfutterbau und Qualitätsweizen mit hoher N-Spättdüngung unter 45 kg N/ha liegen, ist die Rapsdüngung 2021 auf den meisten roten Flächen in Bayern 2021 auch ohne eigene Bodenuntersuchung möglich.

Tabelle 1: Sommer- N_{\min} -Werte (kg N/ha) für Winterrapsflächen

Vorfrucht vor Winterraps (Hauptfrucht Ernte 2021)	N_{\min} Wert (0 – 60 cm) in kg/ha	Rapsdüngung bis 60 kg N_{ges} /ha auf roten Flächen möglich?
Gemüse, Körnerleguminosen, Feldfutterbau	> 45 kg	Nein
Getreide und alle sonstigen Kulturen *	≤ 45 kg	Ja

* Auf Flächen mit sehr geringen Erträgen z.B. Hagelschlag und nach Qualitätsweizen mit einer Spättdüngung über 80 kg N/ha ist der Sommer N_{\min} Wert über 45 kg N/ha, deshalb ist auf diesen Flächen eine Düngung (ohne eigenen N_{\min} -Wert unter 45 kg N/ha) nicht erlaubt.

Die Düngebedarfsermittlung muss für die betreffenden Winterrapsflächen erst vor der Frühjahrsdüngung (unter Berücksichtigung der Herbstdüngung) gemacht werden. Dabei ist der Frühjahrs- N_{\min} zu verwenden.

Verpflichtung zum Zwischenfruchtanbau vor Sommerkulturen im roten und gelben Gebiet

- Sommerungen dürfen nur mit Düngemitteln, mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff (rotes Gebiet) oder Phosphat (gelbes Gebiet), gedüngt werden, wenn im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut und diese bis 15. Januar nicht umgebrochen wurde.
 - Als Umbruch sind alle Bodenbearbeitungen zu verstehen, die zu einer Zerstörung der Wurzelschicht und damit zu einer Mineralisierung führen (z.B. Pflügen, Grubbern); vergleichbar zu Zwischenfrüchten als ökologische Vorrangflächen.
 - Im Sinne des mit der Regelung bezweckten Gewässerschutzes sollte die Zwischenfrucht so lange wie möglich unberührt stehen bleiben.
 - Im gelben Gebiet ist alternativ zur Zwischenfrucht auch eine Stoppelbrache (Getreide) zulässig.
- Ob eine Zwischenfrucht angebaut werden muss, betrifft nur die Düngung der Hauptfrucht-Sommerung im Anbaujahr. Die Düngung nach der Sommerung ist unwesentlich.
- Ausgenommen von dieser Vorgabe sind Flächen, auf denen Kulturen nach dem 1. Oktober geerntet werden. Ein Feld gilt als nicht geerntet, wenn im Rahmen der üblichen Bewirtschaftung die Gesamtfläche oder einzelne Teilflächen noch nicht geerntet wurden. Zudem sind Flächen in Gebieten mit einem langjährigen Niederschlagsmittel unter 550 mm von der Verpflichtung ausgenommen. Eine Liste mit den betreffenden Gemarkungen ist auf der LfL-Düngungsseite unter www.lfl.bayern.de/avduev zu finden.

- Saatgutbelege sollten für den Fall, dass die Zwischenfrucht nicht gelingt, als Nachweis für den Anbau aufbewahrt werden. Misslingt die Zwischenfrucht komplett, ist dies dem örtlichen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) durch Vorlage der Saatgutbelege bis 15. November zu melden.

EDV- und Schlagkarteianbieter können Rechengänge und N-Simulation der LfL nutzen

Der LfL ist es ein Anliegen, allen Landwirten in Bayern die notwendigen Berechnungen und Dokumentationspflichten zu vereinfachen. Jeder Landwirt und Betriebsleiter soll unabhängig von Betriebsgrößen und der Nutzung von Softwarelösungen das passende Programm nutzen können. Neben dem LfL-eigenen Angebot an EDV-Anwendungen zur Umsetzung des Düngerechts, stellt die LfL allen interessierten EDV- und Schlagkarteianbietern die Rechengänge zur Düngebedarfsermittlung zu Verfügung.

Gleichzeitig wird für die Programmanbieter seitens der LfL eine Schnittstelle zur N-Simulation angeboten. Mit der Umsetzung in diesen Programmen können die Landwirte die N-Simulation als Alternative zur Bodenstickstoffuntersuchung im roten Gebiet vollumfänglich nutzen.

Derzeit ist die LfL im intensiven Austausch, um auf diesen Grundlagen die kommende Saison vorzubereiten.